

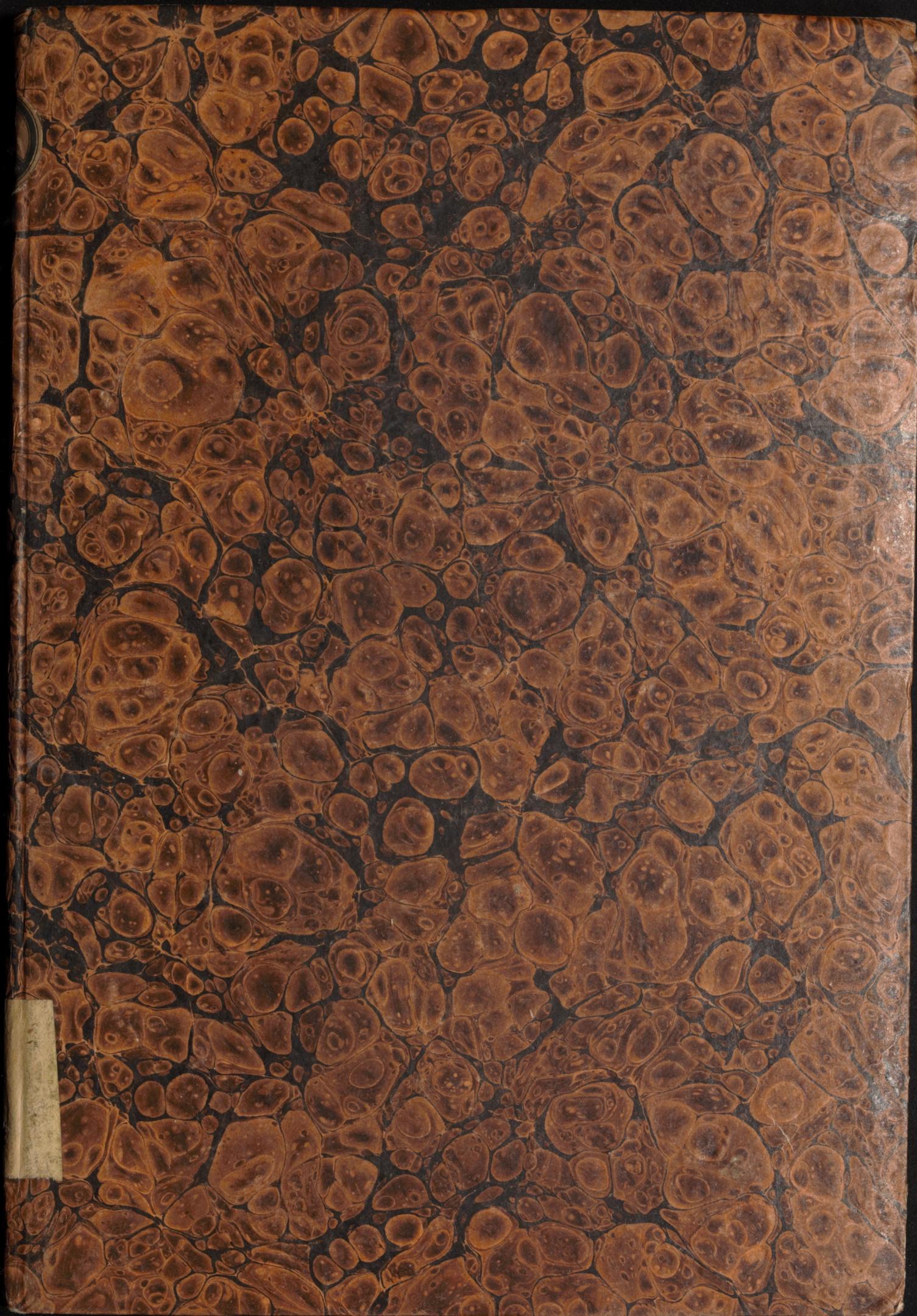
**Von Gottes Gnaden Wir Ernst Augustus/ Bischoff zu Oßnabrück/ Hertzog zu Braunschweig und Lüneburg/ [et]c. Demnach zu verhütung der vielen Unterschleiffe und heimlicher Hereinführ und Verschweigung der Licentbaren Güter/ insonderheit aber Saltzes und Tobacs ... : Urkündlich unser Fürstl. Unterschrift ... Hannover am [ ] Anno [ ]**

[S.l.], 1687

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn779444485>

Druck Freier  Zugang



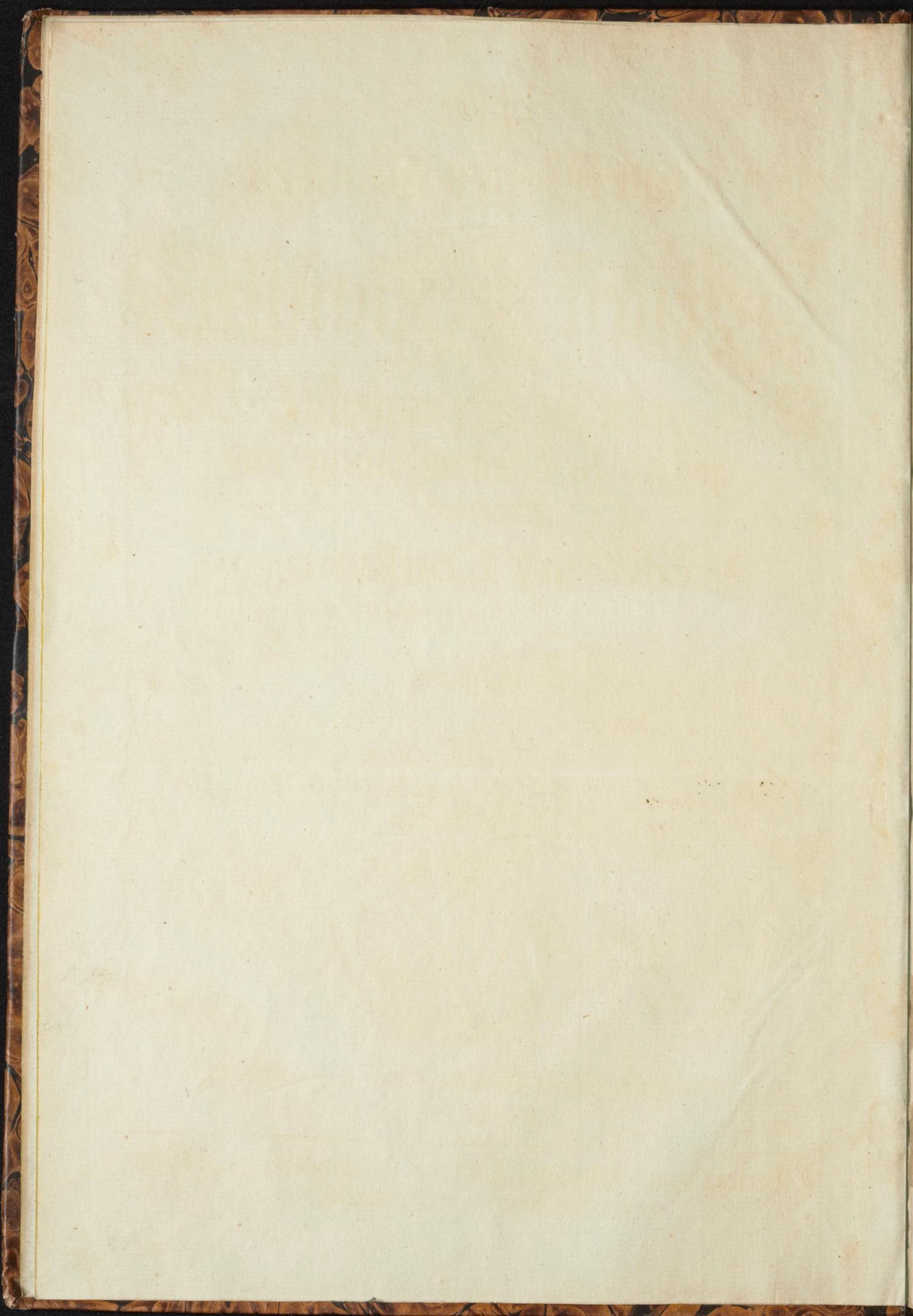


77. a. 1.

Jc-283.

Jc





B

10

30

77

*[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]*

*[Large, mostly blank area, possibly a faded page or a large watermark]*



# Vom Gottes Gnade

Bischoff zu Schnabrück / Herzog zu  
zu Verhütung der vielen Unterschleiffe u  
Licentbaren Güter / insonderheit aber Salz

te zu verordnen / welche auff den Grängen acht ha  
hange / daß wann jemand nach passirten Ortthe /  
ohne Passier-Zettel / oder auch sonsten aufferhalb de  
trossen wird / solches sogleich weggenommen werden /  
männiglich bey Vermeidung ernstern Einsehens und  
Vorzeigung dieses zu dem Ende außgefertigten Paten  
rung seiner Sachen verstatte / Kasten / Fässer / Pa  
was er in Kleidern bey sich führet / vorzeige / und w  
Zettel dabey vorhanden / abfolgen lasse / und sich darti  
die Visitatoren mit ohngebührlichen Wercken und Wo  
ter Ambtsbediente und Vöigte / auch Bauermeister  
nen / wie auch Unsere Soldatesca zu Fuß und zu Ros  
Visitatoren, bey ihnen darin wiederfahrender Opposition,  
derspenstige anzuhalten / und in gute Verwahrsahn  
Bericht / ergehenden Verordnung zu bringen / auch  
sen jemand wegern oder enziehen wird. Urkund  
Geheimen Cansley, Secrets. Hannover am

# Ad Mandatum Wir Ernst Augustus

zu Braunschweig und Lüneburg / 11. Demnach  
Leffe und heimlicher Hereinführ- und Verschweigung der  
Salzes und Tobacs nötig befunden worden / gewisse Leu-  
cht haben / und was herein gehet visitiren / mit dem An-  
rtbe / woselbst ein Licent-Bedienter ist / ohnangemeldet und  
halb der ordinari Heerstrassen und Fuessteige / damit be-  
erden / und verlohren seyn solle ; So wird hiemit Jeder  
as und willkührlicher Straffe gewarschauet / daß Er auff  
en Parents, sowol auff der Reise als in den Dörffern die Vifiti-  
er / Packen / so verdächtig vorkommen / öffne / auch sogar  
und wosern obgemelter Unser Verordnung nach / kein Passier-  
ch darin nicht widerseze / noch dagegen Gewalt brauche / oder  
Worten angreiffe ; Insonderheit aber werden Unsere un-  
rmeister in den Dörffern / und sämbliche Unsere Untertha-  
zu Roß / hiemit befehliget / auff Vorzeigung dieses denen  
position, nachtrücklich und ohngesäumt zu assistiren, die Wie-  
ahrnahm biß zu unser fernern / auff davon einlangenden  
/ auch bey Vermeidung ernster bestraffung / dafern sich des-  
urkundlich unser Fürstl. Unterschrift und untergetruckten

Anno

Ad Mandatum Rev<sup>mi</sup>. Ser<sup>mi</sup>. proprium.

12  
[Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.]

[Faint, illegible text in the upper section of the page, appearing to be a list or a series of entries.]

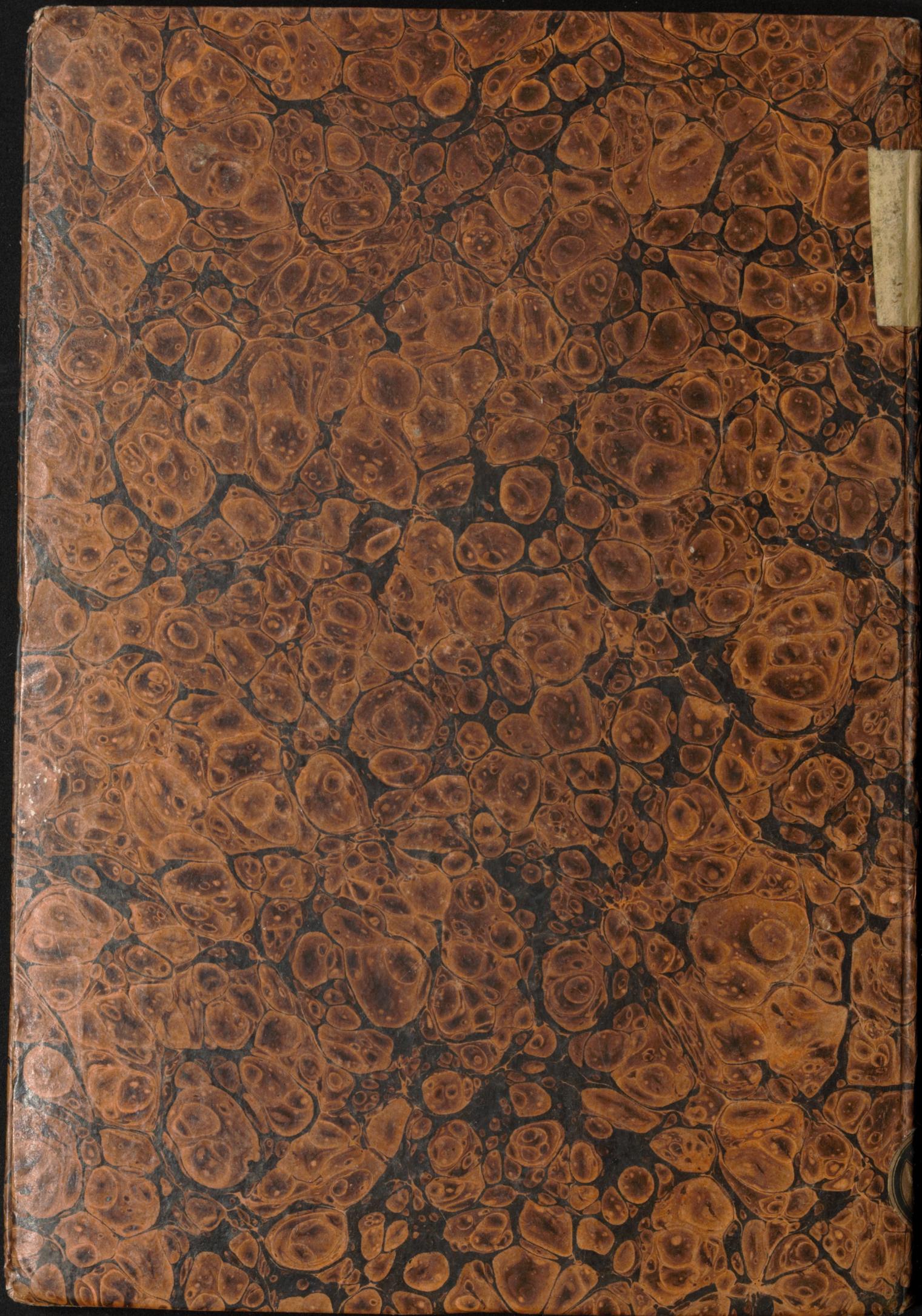
[A large, mostly blank rectangular area in the center of the page, possibly a redaction or a large watermark.]

Ad Mandat  
[Faint, illegible text in the lower right section of the page.]









lein alle von Aussen ins Land hereinkommende alte Kleidung und dazugehörige im vorigen *articul specificirte* Stücke / sondern auch Unterschleiff zu verhüten / insgemein alle solche Stücke / wann dieselbe im Lande von einem zum andern verkauft oder sonst *transferiret* werden / sie seyn vorhin im Lande *veracciset* oder nicht / und insonderheit die alte schon gebrauchte *Massiv. Silber* Knöpfe / wann dieselbe vom jemand zum erstenmale in Kleidern gebraucht werden / und zwar alles nach dem *prezio* oder Kauff / und wann derbe zu gar gering und verdächtig schiene / oder auch die Kleidung *titulo lucrati* erhalten / nach dem *estimato* eines beendigten Schneiders *verimpostet*, und jene alte Kleider allein / so einer selbst neu machen lassen / den dero Umbach- und Verenderung vor sich oder seine *familie* und Angehörige / ohne was dann neu dazu komt / frey *passiret* / und solchem nach von den Schneidern keine alte Kleider / wann sie nicht wissen / daß derjenige dieselbe vor sich oder seine Angehörige verfertigen läset / dieselbe vorhin / frey abgefolget werden / alles bey der im vorigen *articul* geschehe.

24.

Schuh

en sollen die Schuhe nicht weit her nach dem Kauff oder Wehr / der Gestalt *veraccises* werden.

er vollständiger Mannes Schuh / und vor junge Leute über Unterscheid 3. mgr.

er fein aufgearbeiteter Frauen Schuh und vor junge Leute / weiblichen Geschlechts von 16. bis 20. Jahren 2½ mgr.

den ganz schlecht und gemeine Schuh mit 2. mgr.

vor Kinder von 12. bis 16. Jahren auch mit 2. mgr.

der von 6. bis 12. Jahren mit 1. mgr.

der unter 6. Jahr mit 6. S.

In jeder Sorte ein Viertel weniger.

Arbeit aber / wie auch Stiefel überall / seyn ferner nach Wehr zu *verimposten* vom Thlr. 3. mgr.

dieselbe gar zu geringe angegeben würden / soll nicht allein dem / sondern auch einem jeden frey stehen / dieselbe gegen aufflehen Pfennigs und Abführung des *impostes* nach solchem Wehr und zu behalten / es were dann / daß erwiesen würde / daß sie gekauft / und keine *simulation* darunter stecke ; Da aber die unndung zu erweisen / ist nach dem 14ten *articul* der *Licenz* Ordren.

ch im vorhergehenden *articul* von alten verbrauchten Kleidern des wird auch anhero der Schuh / Stiefel und Pantoffeln

25.

Salz.

ly sol künstlich vom Walter Braunschweigische Masse mit 2. r Himbte 12. mgr. und der Salz Himbte mit 16. mgr. eine Salz-Tonne aber entweder mit 2. Thlr. 24. mgr. / oder nach gehender Messung befindlichen Maße / und solches nicht allein kauffendem oder annoch ohn *veracciseten* entrichtet / sondern auch en / was von schon *veracciseten* am Tage der *publication* die- g entweder zum Verkauf oder eigener *consumtion* bey jemand Thlr. vom Walter nachgeschossen / zu dem Ende / solches vom Tage der *publication* an schleunig *visitiret* / und dabey richtig angemeldet / oder zur messung würcklich vorgeleget wer- im 14. *artic.* der *Accis* Ordnung gesetzten Straffe / da ferne bey gefunden wird / als er angemeldet / und nach *veracciset* hat :

U 4

Zu

